

20.01.2022

## ANTRAG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20.01.2022

Ltg.-1875-1/A-3/626-2021

W-u. F-Ausschuss

des Abgeordneten Schuster  
gemäß § 34 LGO 2001  
zu dem Antrag Ltg.-1875/A-3/626-2021

### betreffend **Gezielte Entlastung für besonders betroffene Pendlerinnen und Pendler in Niederösterreich**

Die NÖ Pendlerhilfe ist eine ergänzende Unterstützungsleistung des Landes für niederösterreichische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die täglich oder wöchentlich zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte pendeln und dafür finanzielle Aufwendungen zu tragen haben. Diese Förderung durch das Land Niederösterreich besteht einkommensabhängig zusätzlich zu den bundesweit geltenden Maßnahmen wie dem Verkehrsabsetzbetrag, dem Pendlerpauschale oder dem Pendlereuro.

Neben der dargestellten Förderung bzw. den genannten steuerlichen Erleichterungen wurden und werden laufend Maßnahmen zur Minderung der finanziellen Aufwendungen für Pendlerinnen und Pendler gesetzt. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs wurde etwa durch das Klima-Ticket eine deutliche finanzielle Entlastung von bis zu 61% für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Pendlerinnen und Pendler in Niederösterreich geschaffen. Weiters erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ihrer Arbeitsstätte pendeln und eine personenbezogene Jahreskarte haben, einen „ÖKO-Bonus“ in der Höhe von 20% der berechneten Höhe der NÖ Pendlerhilfe.

Gerade in einem großflächigen Bundesland wie Niederösterreich stellt Mobilität eine Kernvoraussetzung für die Teilhabe am Erwerbsleben dar. Von den rund 830.000 Erwerbstätigen in Niederösterreich sind knapp 600.000 Menschen und damit etwa drei Viertel sogenannte „Auspendler“, die ihre Wohngemeinde verlassen, um in einem der 20 Bezirke in Niederösterreich oder in einem anderen Bundesland zu arbeiten. Im Schnitt werden dafür täglich 89 Minuten aufgewendet und 58 Kilometer

zurückgelegt. Hoher zeitlicher und finanzieller Aufwand im Zusammenhang mit langen Wegstrecken zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte birgt auf Dauer die Gefahr, dass Menschen aus wirtschaftlich schwächeren Regionen in prosperierende, wirtschaftsstarke Regionen abwandern. Dadurch können regionale Disparitäten verstärkt sowie regionale Wachstums- und damit Entwicklungschancen eingeschränkt werden.

Daneben haben lange Pendelzeiten auch negativen Einfluss auf die Personalfuktuation in Unternehmen. Demnach suchen österreichische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die täglich 90 Minuten oder länger zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte pendeln, eher aktiv nach einem anderen Arbeitgeber.

Wenngleich es daher wichtig und richtig ist, niederösterreichische Pendlerinnen und Pendler finanziell zu unterstützen, so erweist sich eine Erhöhung der NÖ Pendlerhilfe nach dem Gießkannenprinzip, wie im Antrag Ltg.-1875/A-3/626-2021 gefordert, zur Hintanhaltung der dargestellten negativen Effekte als nicht zielführend. Vielmehr sollte hier zunächst eine Evaluierung angestellt werden, ob bei der NÖ Pendlerhilfe eine Änderung der Fördermodalitäten in Richtung einer gezielten finanziellen Entlastung für Pendlerinnen und Pendler, die tagtäglich weite Wegstrecken und lange Pendelzeiten unter erschwerten Mobilitätsbedingungen zu bewerkstelligen haben, positive arbeitsmarktpolitische Effekte entfalten würde, um dann in einem weiteren Schritt bei Vorliegen entsprechender Indikatoren eine Anpassung der NÖ Pendlerhilfe vorzunehmen.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Niederösterreichische Landesregierung wird ersucht zu prüfen, ob bei der NÖ Pendlerhilfe eine Änderung der Fördermodalitäten in Richtung einer gezielten

finanziellen Entlastung für Pendlerinnen und Pendler, die tagtäglich weite Wegstrecken und lange Pendelzeiten unter erschwerten Mobilitätsbedingungen zu bewerkstelligen haben, positive arbeitsmarktpolitische Effekte entfalten würde, und bei Vorliegen entsprechender Indikatoren eine Anpassung der NÖ Pendlerhilfe vorzunehmen.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-1875/A-3/626-2021 miterledigt.“